



Fachverband der Nahrungs- und  
Genussmittelindustrie Österreichs (FIAA)



**Die Lebensmittelindustrie**

WIRTSCHAFTSKAMMER  
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria  
Fédération des Industries  
Alimentaires Autrichiennes

## RS Nr. 35/99

ergeht an alle **Mitgliedsbetriebe**  
des Fachverbandes der  
Nahrungs- und Genussmittelindustrie

ausgenommen die Austria Tabak AG,  
sowie die Betriebe der Verbände der Österr.  
Großbäcker, Brau-, Milch- u. Mühlenindustrie

Wien, am 18. Oktober 1999  
Mag. Lotz/Milewski/265  
DW 56 /DW 57

an die Landesindustriesektionen  
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis  
-----

### **Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der Angestelltengewerkschaft**

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen auch für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie nach mehreren Gesprächsrunden am 18. Oktober 1999 eine Gehaltsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Wir halten das Ergebnis wie folgt fest und übermitteln Ihnen gleichzeitig die Lehrlingsentschädigungen sowie die neuen Diätensätze:

1. Die **Ist-Gehälter** werden bei einem Gehalt bis zu ATS 42.600,00 um **1,9 %**, bei darrüberliegenden Gehältern um **1,8 %** erhöht.
2. Die **KV-Gehälter** werden nach Verwendungsgruppen differenziert angehoben und zwar:  
in den Verwendungsgruppen I, II, III, MI und MII o.F. um **2,1 %**,  
in allen anderen Verwendungsgruppen um **2,0 %**.
3. Die **Lehrlingsentschädigungen** werden wie folgt festgesetzt:

	I	II
im 1. Lehrjahr ATS	5.310,00	7.040,00
„ 2. „	7.040,00	9.460,00
„ 3. „	9.460,00	11.765,00
„ 4. „	12.715,00	13.675,00

Zaunergasse 1-3  
A-1030 Wien  
Tel.: 01/712 21 21 Fax: 01/713 18 02

**Die Lebensmittel**  
SICHER UND GUT

Zaunergasse 1-3  
A-1030 VIENNA  
Tel.: +43/1/712 21 21 Fax: +43/1/713 18 02

4. Die **Reiseaufwandsentschädigung** gem. § 3 Abs. 5 wird wie folgt festgelegt:  
Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands- entschädigung (Taggeld u. Nachtgeld) ATS
	ATS	ATS	
I bis III u. MI	489,00	271,00	760,00
IV, IVa, MII u. MIII	506,00	307,00	813,00
V, Va	584,00	307,00	891,00
VI	672,00	307,00	979,00

Die **Trennungskostenentschädigung** gem. § 4 Abs. 4 beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	
I bis III, MI	ATS 210,00
IV bis VI, MII u. MIII	ATS 231,00

Das **Messegeld** gem. § 5 Abs. 1 beträgt pro Kalendertag für Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, MI	ATS 231,00
IV bis VI, MII u. MIII	ATS 272,00

4. Im Bereich des **Rahmenkollektivvertrages** für die Industrieangestellten kommt es zu folgenden rahmenrechtlichen Änderungen:

- § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
(3) \*\* Zur Prüfungsvorbereitung im Rahmen einer facheinschlägigen Weiterbildung an einer berufsbildenden mittleren, höheren Schule, Fachhochschule oder einer Hochschule einschließlich einer dazu allfällig notwendigen Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz (StudBerG – BGBl. 1985/292 idgF) ist dem Angestellten auf sein Verlangen unbezahlte Freizeit insgesamt im Ausmaß bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr zu gewähren.
- § 15 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 6 entfällt der letzte Satz: „Unter den gleichen Voraussetzungen wird empfohlen, auch ausländische Vordienstzeiten als Verwendungsgruppenjahre anzurechnen.“  
Im Anschluss an Abs. (6) wird Absatz (6a) angefügt: „Bei Dienstgebern im Ausland verbrachte Vordienstzeiten sind bei geeignetem – erforderlichenfalls übersetztem – Nachweis unter den selben Voraussetzungen im Sinne der Absätze (4) und (9) als Verwendungsgruppenjahre anzurechnen, wie die im Inland zurückgelegten Vordienstzeiten. (Gilt für alle ab 1. November 1999 vorzunehmenden Einstufungen.)“
- Ein § 16 a ist „Ein- bzw. Austritt“ während des Kalendermonats wird eingefügt:  
„Beginnt das Dienstverhältnis nicht am Monatsersten, jedoch am ersten betriebsüblichen Arbeitstag eines Monats, steht der ungekürzte Monatsgehalt zu; gleiches gilt sinngemäß bei Beendigung des Dienstverhältnisses.“
- In § 19 RKV werden die Verwendungsgruppenbeispiele gem. Anhang 1 abgeändert.
- Empfehlung betreffend Frühwarnsystem:  
„Die Kollektivvertragsparteien empfehlen eine möglichst rechtzeitige Vorgangsweise im Sinne des § 45 a AMFG (gesetzliche Mindestmeldefrist 30

Tage) zur Unterstützung der zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit vorgesehenen Maßnahmen.“

- Einvernehmliche Erklärung betreffend Aufnahme weiterer Gespräche zum Thema Aus- und Weiterbildung:  
 „Die Kollektivvertragspartner kommen Bezug nehmend auf die Ergebnisse der Globalrunde vom 12. September 1994 sowie auf Grundlage des Protokolls der Expertengruppe „Bildung“ vom 7. Juli 1994 überein, weitere Gespräche zu führen.  
 Ziel dieser Gespräche ist die Evaluierung der „Zwischenergebnisse“ vom 7. Juli 1994 und die gemeinsame Prüfung zukünftiger Aus- und Weiterbildungsanforderungen am Arbeitsmarkt, sowie möglicher Initiativen der Kollektivvertragspartner. Dabei sollen auch Möglichkeiten der rechtzeitigen Förderung von Aus- und Weiterbildung berücksichtigt werden.  
 Die Erstellung eines gemeinsamen Berichtes bis zum 30. September 2000 wird vereinbart.“
- Die Kollektivvertragsparteien der Arbeitgeberseite im industriellen Eisen/Metall-Sektor, die Gewerkschaft M-B-E und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, kommen überein, gemeinsame Gespräche über zeitgemäße Entlohnungsformen aufzunehmen.
- Bezüglich der obig angeführten, in der Globalrunde vereinbarten, Arbeitskreise über zukünftige Entgeltformen, sowie über Aus- und Weiterbildung soll bis zum Frühjahr festgestellt werden, ob eine branchenbedingte Einbindung des Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie erforderlich ist.
- Bezüglich des Ausscheidens der Futtermittelindustrie aus der Ist-Gehaltserhöhung und der damit verbundenen Öffnungsklausel wird auf den noch in Ausarbeitung befindlichen Anhang verwiesen.

**5. Geltungstermin:** Alle Vereinbarungen treten mit Wirkung vom **1. November 1999** in Kraft.

Den Kollektivvertrag über die Erhöhung der Ist- und Mindestgehälter samt der (den) dazugehörigen Gehaltsordnung(en) übermitteln wir Ihnen in der Anlage.

Wir stehen für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Vorsteher

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH eh.

Dr. BLASS eh.

Beilagen